

**Sonder-
INFO**

PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen,
Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16 50670 Köln
Tel.: 0221 – 1473228 Fax: 0221 – 1472896
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de
www.pr-gesamtschule-koeln.de



Mai 2015 Nr. 201

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

*Um die Lesbarkeit des Info-Textes zu erleichtern, wird nur die männliche Form benutzt.

Möglichkeiten zur Pflege von nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung: Änderungen des Pflegezeit – (PflegeZG) und Familienpflegezeit- gesetzes (FPfZG)*

Durch die Änderungen der o.g. Gesetze zum 01.01.2015 soll die **Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf** weiter verbessert werden. **Neu** ist vor allem, dass **Finanzierungshilfen** (Lohnersatzleistung, Darlehen bzw. Vorschuss auf Dienstbezüge) angeboten werden, wenn der Fall der Pflege eines nahen Angehörigen akut bzw. längerfristig eintritt. Hier gilt es allerdings, Unterschiede bei verbeamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften zu beachten (siehe Tabellen unten).

Neu: Die **Definition des Begriffs „naher Angehöriger“** wurde ergänzt: Neben Großeltern, Eltern, Schwiegereltern kommen **Stiefeltern** hinzu. Ehegatten und Lebenspartner werden um **gleichgeschlechtliche Partner** in eheähnlichen Verhältnissen erweitert. **Schwager** können neben Geschwistern ebenfalls gepflegt werden wie Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder - auch die des Ehegatten oder des Lebenspartner -, Schwieger- und Enkelkinder. Die Übernahme der Pflege für Onkel und Tante oder Freunde und Nachbarn bleibt nach wie vor unberücksichtigt. Unter „**häuslicher Umgebung**“ versteht man die Pflege des nahen Angehörigen im eigenen Zuhause **oder** in der häuslichen Umgebung. Dies ist nicht erfüllt, wenn der nahe Angehörige **dauerhaft** in einem Pflegeheim wohnt.

Die Möglichkeiten der Pflege umfassen **drei Modelle:**

1. die **kurzzeitige Arbeitszeitverhinderung bis zu 10 Tagen** im akuten Pflegefall
2. die **Pflegezeit bis zu sechs Monaten** bei längerfristig nachgewiesener Pflegebedürftigkeit
3. die **Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten**, wenn sechs Monate nicht ausreichen.

Eine Kombination der verschiedenen Modelle ist möglich. Insgesamt dürfen aber 24 Monate nicht überschritten werden.

Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Modelle sind bei Tarifbeschäftigten im PflegeZG und FPfZG und bei Beamten in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) sowie im Landesbeamtengesetz (LBG) zu finden. Die einzelnen Rechtsbezüge stehen in den folgenden Tabellen.

Modell 1	kurzzeitige Arbeitsverhinderung	
	Tarifbeschäftigte	Beamte
	Freistellung ohne Entgelt bis zu 10 Arbeitstagen	Freistellung ohne Bezüge bis zu 10 Arbeitstagen
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 1 PflegeZG	§ 16 Abs. 1 Nr. 1 FrUrlV
Antrag bei der zuständigen Dienststelle	sofort	sofort
Voraussetzung	Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch ärztliche Bescheinigung (§ 2 Abs. 2 PflegeZG)	Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch ärztliche Bescheinigung (§ 16 Abs. 1 FrUrlV)
Förderung	auf Antrag Pflegeunterstützungsgeld gem. § 44 a Abs. 3 SGB XI von der Pflegeversicherung oder dem Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen Angehörigen	zur Zeit keine Fördermöglichkeiten aber Anspruch auf Beihilfe gemäß § 71 Abs.3 LBG

Neu: Das **Pflegeunterstützungsgeld** - nur für **tarifbeschäftigte Lehrkräfte** - ist eine **Lohnersatzleistung** analog dem Kinderkrankengeld. Der Anspruch auf diese Absicherung der pflegerischen Versorgung eines Pflegebedürftigen in einer Krisensituation ist auf insgesamt bis zu 10 Arbeitstagen begrenzt (ca. 90% des wegfallenden Nettoarbeitsentgelts; Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung)!

Modell 2:	Pflegezeit	
	Tarifbeschäftigte	Beamte
	komplette Freistellung oder Teilzeit mit anteiligem Entgelt bis zu 6 Monaten	komplette Freistellung oder Teilzeit mit anteiligen Bezügen (auch unterhältig) bis zu 6 Monaten
Rechtsgrundlage	§ 3 Abs. 1 und 6 PflegeZG	§ 16 Abs. 1 Nr. 2 FrUrlV oder § 16 Abs. 3 FrUrlV
Antrag bei der zuständigen Dienststelle	10 Arbeitstage vorher mit Angabe des Zeitraums und Umfangs	10 Arbeitstage vorher mit Angabe des Zeitraums und Umfangs
Voraussetzung	Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes (§ 3 Abs. 2 PflegeZG)	Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes (§ 16 Abs. 2 FrUrlV)
Förderung	auf Antrag zinsloses Darlehen gem. § 3 Abs. 7 PflegeZG vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	zur Zeit keine Fördermöglichkeiten aber Anspruch auf Beihilfe gemäß § 71 Abs.3 LBG

Die Pflegezeit (Modell 2) gilt ebenso für die **Betreuung minderjähriger Kinder**, auch wenn diese **außerhäusig** untergebracht sind, sowie für die Begleitung von nahen Angehörigen in der **letzten Lebensphase** für 3 Monate.
Im Unterschied zur Familienpflegezeit (Modell 3 s.u.) hat in der Pflegezeit eine Lehrkraft, egal ob verbeamtet oder tarifbeschäftigt, **die Wahl zwischen vollständiger Freistellung oder Teilzeit**.

Neu ist die **Förderung** der pflegebedingten Freistellung (voll oder teilweise) von der Arbeitsleistung durch die Gewährung eines **zinslosen Darlehens bei tarifbeschäftigten Lehrkräften**. Die monatlichen Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der Freistellung gewährt (siehe Berechnungsbeispiele nach Modell 3 unten).

Modell 3	Familienpflegezeit (Teilzeit)	
	Tarifbeschäftigte	Beamate
	teilweise Freistellung mit anteiligem Entgelt	teilweise Freistellung mit anteiligen Bezügen
	max. 24 Monate Familienpflegezeit	max. 24 Monate Familienpflegezeit
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 1 FPfZG	§ 65 a LBG
Antrag bei der zuständigen Dienststelle	8 Wochen vor Beginn bzw. 3 Monate bei Übergang von Pflegezeit zu Familienpflegezeit mit Angabe des Zeitraums und Umfangs der Freistellung	8 Wochen vor Beginn bzw. 3 Monate bei Übergang von Pflegezeit zu Familienpflegezeit mit Angabe des Zeitraums und Umfangs der Freistellung
Voraussetzung	mindestens 9 LWS Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes (§ 2 a Abs. 4 FPfZG)	mindestens 9 LWS Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes (§ 65 a Abs. 5 LBG)
Förderung	zinsloses Darlehen gem. § 3 Abs.1 FPfZG	anteilige Bezüge gem. § 65 a Abs. 1 LBG
	in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen monatlichem Nettogehalt vor und während der Freistellung gem.§ 3 Abs. 2 FPfZG Der Antrag ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu stellen.	Aufstockung der Bezüge um die Hälfte der Differenz zwischen bisherigen und geringeren Bezügen (siehe Beispiele) Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststelle zu stellen.
Rückzahlung	§§ 5 + 6 FPfZG	§ 65 a Abs. 1 LBG
	24 Monate Pflege (Darlehen) 24 Monate Rückzahlung Darlehen	24 Monate Pflegephase (Vorschuss auf Dienstbezüge) 24 Monate Nachpflegephase (Rückzahlung Vorschuss)

Achtung: Im Unterschied zur Pflegezeit von 6 Monaten ist bei der **Familienpflegezeit** von bis zu 24 Monaten **nur eine Teilzeitbeschäftigung** möglich, die mindestens 9/25,5 LWS umfassen muss.

Beispiele für Arbeitszeit und Besoldung während Pflegephase und Nachpflegephase gemäß § 65 a LBG (Beamte):

In der Nachpflegephase wird die Arbeitszeit wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben, die Besoldung verbleibt jedoch für eine Dauer, die der aktiven Pflegezeit entspricht, auf dem niedrigeren Niveau. Hierdurch wird der während der aktiven Pflegezeit erlangte Vorteil wieder ausgeglichen.

Beispiele:

1. Vollzeitbeschäftigung vor der Pflege

Pflegephase (24 Monate)	Nachpflegephase (24 Monate)
regelmäßige Arbeitszeit bisher 100 %	
wegen Pflege reduziert auf 50 %	tatsächliche Arbeitszeit 100 %
Besoldung 75 %	Besoldung 75 %

2. Teilzeitbeschäftigung vor der Pflege

Pflegephase (z.B. 12 Monate)	Nachpflegephase (z.B. 12 Monate)
regelmäßige Arbeitszeit bisher 80 %	
wegen Pflege reduziert auf 40 %	tatsächliche Arbeitszeit 80 %
Besoldung 60 %	Besoldung 60 %

Umfassende allgemeine Informationen sind z.B. auf der Seite www.wege-zur-pflege.de zu finden, insbesondere eine Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Titel: „Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf – Neue gesetzliche Regelungen seit dem 1.1.2015“, die ebenfalls eine Grundlage dieses Informationstextes ist. Bei privatversicherten Pflegebedürftigen ist vor allem die Seite www.compass-pflegeberatung.de zu empfehlen.

Zum Abschluss:

Der **Personalrat** empfiehlt, insbesondere bei akut auftretendem Pflegefall, also bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen, sich umgehend an die Schulleitung und die Dienststelle zu wenden, um das Verfahren zu besprechen. Bei weiteren Fragen stehen wir zur Beratung gerne zur Verfügung.

<p><u>Erreichbarkeit des Vorstands:</u> Mo: 10.00 Uhr - 18.00 Uhr Di-Do: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Fr: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Tel.: 0221 – 147-3228 Fax: 0221 – 147-2896 E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de www.pr-gesamtschule-koeln.de</p>
--